



HVBG

HVBG-Info 26/1992 vom 01.10.1992, S. 2360 - 2362, DOK 754.1/017-LG

**Verletzung durch einen Mitschüler: Begriff der Schulbezogenheit -  
Ausschluß der Haftungsfreistellung (§§ 636, 637 RVO) - Urteil des  
LG Zweibrücken vom 27.08.1991 - 3 S 101/91**

Verletzung durch einen Mitschüler: Begriff der Schulbezogenheit -  
Ausschluß der Haftungsfreistellung (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636,  
637 RVO);

hier: Urteil des LG Zweibrücken vom 27.8.1991 - 3 S 101/91 -

Das LG Zweibrücken hat mit Urteil vom 27.8.1991 - 3 S 101/91 -  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Der Begriff der Schulbezogenheit im Sinne des RVO § 637 Abs. 1  
ist weit auszulegen. Es ist zu bejahen, wenn die Verletzungshandlung  
durch die Schulsituation bedingt oder wenigstens begünstigt worden  
ist; wenn sie mit dem Schulbetrieb in einem inneren Zusammenhang  
steht. Schulbezogen sind u.a. Verletzungshandlungen als Folge von  
Spielereien, aber auch Raufereien unter Schülern.

2. Ein gezielter Schlag ins Gesicht, der eine Nasenbeinfraktur zur  
Folge hatte, führt nicht unbedingt zum Ausschluß der  
Haftungsfreistellung wegen vorsätzlichen Handelns, wenn sich die  
Auseinandersetzung zwischen den Schülern schnell, ohne  
vorhergehendes Gerangel abgespielt hat, und der Mitschüler  
unvermittelt und ohne große Überlegung zugeschlagen hat.